

Erziehungsbeauftragte Person

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche!

Seit dem 01. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen eine „Erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

Eine erziehungsbeauftragte Person nimmt mit der Zustimmung der Eltern zeitweise oder auf Dauer die Erziehungsaufgaben wahr. Diese erziehungsbeauftragte Person kann jede Person sein, die mindestens 18 Jahre alt ist. Wichtig ist, dass die erziehungsbeauftragte Person bei einer eventuellen Kontrolle nachweisen kann, dass sie das Kind bzw. den Jugendlichen begleiten darf.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich von der personensorgeberechtigten Person (in der Regel die Eltern) beauftragt sein muss, sind erlaubt:

- Der Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Diskotheken durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Der Besuch dieser Angebote außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können gerne das nachfolgende Formular dafür verwenden.

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 4

Hiermit erteile(n) ich/wir als Personensorgeberechtigte/r (In der Regeln die Eltern)
Frau/Herrn

.....

Adresse:

telefonisch/auf dem Handy erreichbar:

den Auftrag, meine(n) minderjährigen Tochter/ Sohn, Alter ___ Jahre

Name, Vorname:

beim Kinobesuch/Gaststättenbesuch/Diskobesuch am _____ . _____ . 200_____

von _____ Uhr bis _____ Uhr als erziehungsbeauftragte Person zu begleiten.

Name, Vorname der Personensorgeberechtigten Person:

.....

Adresse:

.....

Telefonisch/auf dem Handy erreichbar:.....

.....

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

.....

Unterschrift der/des Erziehungsbeauftragten

.....

Unterschrift Tochter/Sohn